

glieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee Ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. Falls ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen beging und dadurch Partei- oder Staatsinteressen schädigte, so wird es, wenn seine Schuld eindeutig festgestellt ist, aus der Partei ausgeschlossen.

13. Bei Bestätigung des Ausschlusses oder der Streichung eines Mitgliedes ist das Parteidokument von der Kreisleitung oder einem anderen übergeordneten Parteiorgan einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betroffene bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. Wenn, selbst nach längerer Frist, Tatsachen bekannt werden, die eine erneute Behandlung der Angelegenheit berechtigt erscheinen lassen, so kann auf Beschluß der nächsthöheren Leitung das Verfahren unter den neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen werden.

Einsprüche gegen einen Parteiausschluß oder eine andere Parteistrafe werden von den Parteikontrollkommissionen behandelt, deren Beschlüsse der Bestätigung durch die entsprechenden Parteileitungen unterliegen.

Wird einem Einspruch gegen eine Parteistrafe durch die übergeordneten Parteiorgane stattgegeben, so ist diese Entscheidung in der Parteiorganisation, die die Strafe ausgesprochen hatte, bekanntzugeben.

15. Die Bezirksleitungen müssen den Einspruch innerhalb vier Wochen und das Zentralkomitee muß Einsprüche innerhalb sechs Wochen nach Eingang behandeln. Während des Prüfungsverfahrens bleibt der Beschluß der Grundorganisation in Kraft.

16. Hat ein Parteimitglied eine Parteistrafe (nicht Ausschluß) erhalten und danach durch gute politische und fachliche Leistungen bewiesen, daß es die notwendigen Schlußfolgerungen gezogen hat, fest mit der Partei verbunden ist und den Pflichten der Parteimitglieder gerecht wird, so kann nach einer längeren Zeit der Bewährung die Grundorganisation die Löschung der Parteistrafe beschließen.

Diesem Beschluß muß von der übergeordneten Leitung und, falls die Parteistrafe vom Zentralkomitee beschlossen wurde, von diesem zugestimmt werden.

17. Ein Ausgeschlossener kann nach einem längeren Zeitraum der Bewährung um seine Neuaufnahme in die Partei ersuchen.